



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

A - 9900 Oberlienz Nr. 30
Telefon: 04852/64488; Fax: 64488-3
e-mail: gemeinde@oberlienz.at
homepage: www.oberlienz.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807
Oberlienz, 01.01.2011

MÜLLABFUHRORDNUNG der Gemeinde Oberlienz

Der Gemeinderat von Oberlienz hat mit Beschluss vom 31. März 1993 aufgrund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die Gemeinde Oberlienz ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol (AWV) und besorgt die Abfuhr des gesamten im Gemeindebereich anfallenden Haushaltsmülls und des Sperrmülls, der auf den im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken oder Sammelstellen anfällt, durch das vom Gemeindeverband vertraglich beauftragte Abfuhrunternehmen.
- 2) Zum Haushaltsmüll zählen auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen.
- 3) Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen betriebliche Abfälle, gefährliche Abfälle sowie solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Betriebsobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde. Die Gemeinde gibt die Abfuhroute bekannt.

§ 3

Festlegung der Größe der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung des Haushaltsmülls hat durch folgende Müllbehälter zu erfolgen:
 - a) Müllbehälter mit 80 (ab dem Jahr 1993) oder 120, 240, 660 bzw. 800 Liter Fassungsvermögen.
 - b) Müllsäcke mit 70 Liter Fassungsvermögen werden nur nach Absprache mit der Gemeinde ausgegeben.
- 2) An Mindestbehältervolumen ist vorzusehen:
 - für den Restmüll (d.i. der Haushaltsmüll ohne Biomüll):
Haushalte incl. landwirtschaftlicher Haushalte:
- pro Einwohner/Jahr 350 l = 6,73 l/Woche = 5 SäckeUnter Berücksichtigung eines fallenden Müllaufkommens bei Haushalten mit mehr als 5 Personen sind für die 6. und jede weitere haushaltsangehörige Person jeweils 3 Säcke pro Jahr, d.s. 210 l/Jahr bzw. 4,04 l/Woche vorzusehen.

Zusätzlich:

Zweitwohnsitz (=weiterer ordentlicher Wohnsitz i.S. des Meldegesetzes):

pro Person/Jahr 140 l = 2 Säcke

Ferienwohnungen (Zweitwohnsitz gem. Aufenthaltsabgabengesetz 1991):

pro Person/Jahr 140 l = 2 Säcke

Gästезimmervermietung:

pro Gästebett/Jahr..... 70 l = 1 Sack

Gewerbebetriebe:

pro 1,3 m² Betriebsfläche/Jahr 70 l = 1 Sack

je Beschäftigten/Jahr..... 70 l = 1 Sack

- 3) Die Festlegung der für die Anzahl der Müllbehälter maßgeblichen Personenzahl erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Meldegesetzes 1972 bzw. des Meldegesetzes 1991 (ab dem Jahr 1993), wobei jeweils der 1. Jänner des laufenden Jahres als Stichtag zählt. Vorübergehend an- und abwesende Personen werden nicht berücksichtigt. Für Studenten und Präsenzdiener gibt es über Antrag eine Ermäßigung. Es wird der tatsächlichen Aufenthalt in der Gemeinde ermittelt.

- 4) Die Müllbehälter werden vom Abfuhrunternehmen gegen Miete zur Verfügung gestellt. Die Müllsäcke sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten bei der Gemeinde Oberlienz im Hinblick auf die Mengenermittlung des Abs. 2 zu erwerben.
- 5) Die grauen Behälter sowie die Müllsäcke werden 14-tägig und die gelben Behälter 4-wöchig jeweils am Mittwoch in der Zeit 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Ein diesbezüglicher Müllabfuhrkalender wird jedem Haushalt am Jahresbeginn zur Verfügung gestellt.
Die Behälter und die Müllsäcke (zugebunden) sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) am Tag der Abfuhr bis spätestens 07.00 Uhr früh an den für die Gemeinde festgelegten Sammelstellen so aufzustellen, dass:
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 6) Bei nur zeitweilig höherem Müllanfall (saisonbedingt) kann das erforderliche Behältervolumen durch den Erwerb von Müllsäcken ausgeglichen werden.

§ 4

Abfuhr von Sperrmüll

- 1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich einmal.
Der genaue Zeitpunkt und die Form der Sperrmüllsammlung wird durch eine ortsübliche Kundmachung (Anschlag an der Gemeindeamtstafel) und durch eine schriftliche, amtliche Mitteilung an alle Haushalte bekannt gegeben.
- 2) Der Sperrmüll darf frühestens 2 Stunden vor dem Abholzeitpunkt an den von der Gemeinde vorgesehenen Sammelplätzen so abgelagert werden, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Getrenntsammlung

- 1) Die Wertstoffe - Glas, Papier, Kartonagen, Metalle (Haushaltsschrott) sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 3, Abs. 1 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.
Glas, Papier, Kartonagen und Metalle sind in dem hierfür eingerichteten Recyclinghof zur jeweils angegebenen Zeit (derzeit jeweils samstags, von 09.00 bis 11.00 Uhr) abzugeben.
- 2) Alttextilien sind der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der Caritas der Diözese Innsbruck zuzuführen.
Der Termin dieser Sammlung wird ebenfalls vorher ortsüblich kundgemacht.
Nicht in die Altglasbehälter eingebracht werden dürfen:
Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleife, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, udgl.
Nicht in die Altpapiersammelcontainer eingebracht werden dürfen:
Kohle- und Durchschreibepapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zigarettenverpackungen und Schokoladeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, udgl.
- 3) Altmetall (Haushaltsschrott):
Zum Haushaltsschrott gehören alle im Haushalt anfallenden Metalle wie beispielsweise leere und saubere Konservendosen, Getränkedosen, Maschinenteile, Autofelgen, kaputte Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil (Waschmaschinen udgl.), u.ä.
Nicht in eine Altmetallsammlung eingebracht werden dürfen:
Autowracks, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen, Spraydosen, Mineralöldosen und Kühlgeräte.

§ 6

Kompostierbare Abfälle

- 1) Kompostierbare Abfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden können, bei den Bauern Zeiner Peter vlg. Schneeberger und Oberschachner Heinrich vlg. Glanz, abgegeben werden.
Kompostierbare Abfälle sind:
 - a) Natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) Feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

- c) Pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - d) Jeder Haushalt der kompostiert, hat dies der Gemeinde zu melden.
Die Gemeinde ist berechtigt, unangemeldete Kontrollen durchzuführen.
- 2) Haushalten, die nicht auf eigenem Grund kompostieren, wird pro Person und Jahr zusätzlich ein Müllbehältervolumen von 100 l für kompostierbare Abfälle vorgeschrieben.

§ 7

Verwendung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Müllbehälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.
Für die allenfalls notwendige Reinigung der aufgestellten Müllbehälter ist der Grundeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte verantwortlich.
- 2) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen und die Entleerung ohne Schwierigkeit möglich ist. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 3) Bei zu gering bemessenem Müllvolumen ist der Grundeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte verpflichtet, bei der Gemeinde das entsprechende zusätzliche Müllvolumen zu beantragen (§3 Abs.3).
- 4) Das Einbringen von flüssigen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 8

Überwachung und Auskunftspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, den Bediensteten der Gemeinde die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zum Zweck dieser Überwachung zu dulden.

§ 9

Strafbestimmungen

Das Zuwiderhandeln gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Oberlienz vom 25. Jänner 1979 außer Kraft.